

# RS OGH 1989/11/30 7Ob679/89, 1Ob121/98w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1989

## Norm

ABGB §696

ABGB §897

## Rechtssatz

Bedingung ist eine einem Rechtsgeschäft von den Parteien hinzugefügte Beschränkung, durch die der Eintritt oder die Aufhebung einer Rechtswirkung von einem ungewissen Umstand abhängig gemacht wird (Koziol-Welser 8 I 149).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 679/89

Entscheidungstext OGH 30.11.1989 7 Ob 679/89

- 1 Ob 121/98w

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 121/98w

Beisatz: Man nennt auch diesen Umstand selbst "Bedingung", so daß der Begriff sowohl die - im Rahmen der Privatautonomie (vgl § 898 ABGB) grundsätzlich zulässige - geschäftliche Nebenbestimmung als auch das Ereignis, von dem die Rechtswirkungen abhängen, bedeutet. Sie ermöglicht es den Vertragsparteien, ihr Rechtsverhältnis Umständen anzupassen, deren Eintritt bei Vertragsabschluß noch unsicher oder zumindest unbekannt ist. (T1)

Veröff: SZ 71/193

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0012683

## Dokumentnummer

JJR\_19891130\_OGH0002\_0070OB00679\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)